

Friedhofsgebührenordnung

der Pfarrei Mariæ Himmelfahrt, Waffenbrunn

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariæ Himmelfahrt in Waffenbrunn erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom 20. Juli 2010 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Waffenbrunn, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.
- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der

geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	16,67 €/Jahr	50,— €/3 Jahre
Doppelgräber	26,67 €/Jahr	80,— €/3 Jahre
Dreifachgräber	33,33 €/Jahr	100,— €/3 Jahre
Urnengräber	16,67 €/Jahr	50,— €/3 Jahre
Grüfte	16,67 €/Jahr	80,— €/3 Jahre

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.

(3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8) im Voraus zu entrichten.

Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung).

Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

- a) bei Erwachsenen.....— €
- b) bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr.....— €
- c) bei Urnen.....— €
- d) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenreste und Gebeinen.....— €
- e) Benutzung des Leichenhauses.....50,— €

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Einzelgräber	– € Jahr
Kindergräber	– €/Jahr
Doppelgräber	– €/Jahr
Dreifachgräber	– €/Jahr
Urnengräber	– €/Jahr
Grüfte	– €/Jahr

- (2) Die Instandhaltungsgebühr ist während der Dauer des Grabnutzungsrechts fünfjährlich jeweils am ----- eines Jahres im voraus zu entrichten.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren gem. § 3 beinhalten auch die Friedhofsinstandhaltungsgebühren.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für
 - a) schriftliche Auskünfte.....– €
 - b) Ausstellen von Urkunden.....– €
 - c) Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen
 - während der Ruhezeit.....20,– €
 - nach Ablauf der Ruhezeit.....20,– €
 - d) Für den erstmaligen Erwerb einer Grabstelle sind Gebühren von 100,– € zu entrichten, unabhängig von der Art und Größe des Grabes.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Waffenbrunn hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2011 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 4. August 2011 stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am 24. September 2011, dem Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.